OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-550930/17/Py/AK

Datum:
Linz, 29. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat G (Vorsitzender: Mag. Weigl, Berichterin: Dr. Panny, Beisitzer: Hofrat Dipl.-Ing. Türkis) über die Beschwerde der X, X, X, gegen den Bescheid der Agrarbehörde Oberösterreich vom 3. Mai 2016, GZ: LNO-101100/118-2016-Oh/Ko, betreffend den Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen der Flurbereinigung X nach dem Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 (Oö. FLG 1979)

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid unter Änderung der Frist für die Fertigstellung in Spruchpunkt V. A.) 2.) auf 31. Dezember 2017 bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Agrarbehörde Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. Mai 2016, GZ: LNO-101100/118-2016-Oh/Ko, wurde im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens X der Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen erlassen und in Spruchpunkt IV. A.) gemäß §§ 5 und 14 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 idgF für die in Spruchpunkt I. 2.) festgelegte Maßnahme „Entwässerungssystem Verrohrung X" unter Anführung von Bedingungen bzw. Auflagen die naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt.

Begründend wird dazu zusammengefasst ausgeführt, dass sich diese Entscheidung auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere auf das naturschutzfachliche Gutachten vom 21. März 2016, stützt. Von den im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens X vorgesehenen Maßnahmen liegt lediglich die Verrohrung des X-Grabens mit der Bezeichnung „Verrohrung X" im geschützten Bereich eines Gewässers, des sogenannten „Bach von X". Bei dem aus westlicher Richtung kommenden und in den „Bach von X" einmündenden X-Graben handelt es sich nach Maßgabe der vorliegenden Unterlagen und der Ergebnisse der Ortsaugenscheine um einen künstlichen Graben, der einen Teil der Entwässerungsanlage der Wassergenossenschaft X darstellt. Der stark linear gestreckte Verlauf sowie das steil trapezförmige bis rechteckförmige Profil des Grabens unterstützen diese Ansicht. Abseits dessen fehlt diesem Graben jegliche weitere gewässertypische Strukturierung, wie etwa eine funktional relevante Varianz der Profilbreite, der Gewässertiefe oder strukturgebender Elemente. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann bei diesem Graben nur unter weitestgefasster und dogmatischer Auslegung der Bestimmungen des Oö. Naturschutzgesetzes (noch) von einem Fließgewässer gesprochen werden. Diesem Graben fehlt im gegenwärtigen Bestand jedoch jegliche naturschutzfachlich relevante funktionale Ausprägung, welche das strenge Schutzinteresse des Oö. NSchG 2001 im Sinn der §§ 9 und 11 aus fachlicher Sicht rechtfertigen könnte. Für die Beurteilung von Eingriffswirkungen im Sinn des Oö. Natur- und Landschaftsschutzes ist ausschließlich der zum Zeitpunkt der Maßnahmen tatsächlich gegebene Bestand heranzuziehen und dienen weder historische Bestände noch zukünftige Potenziale als Beurteilungsgrundlage. Der Verzicht auf die Verrohrung des X-Grabens mit der Bezeichnung „Verrohrung X" wäre zwar aus sehr grundsätzlich naturschutzfachlichen Überlegungen zu begrüßen, dennoch lassen die vorliegenden Unterlagen und Informationen nicht den Schluss zu, dass durch die gegenständliche Verrohrung des X-Grabens ein so maßgeblicher oder gar gravierender Eingriff in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild verursacht wird, dass dieser nicht von den durch die Maßnahmen unberührten Flächen, insbesondere dem „Bach von X" selbst, in Kombination mit den vorgesehenen Ökomaßnahmen ausreichend minimiert bzw. kompensiert werden könnte.

2. Gegen diesen Bescheid brachte die X mit Schreiben vom 28. Juni 2016 fristgerecht Beschwerde ein und beantragte, das Landesverwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid - gegebenenfalls nach berichtigender Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes - dahingehend abändern, dass das Entwässerungssystem „Verrohrung X" nicht zur Ausführung gelangt und der X-Graben in seinem Bestand erhalten bleibt.

Begründend wird dazu zusammengefasst ausgeführt, dass die bescheiderlassende Behörde - gestützt auf unrichtige und nicht nachvollziehbare gutachtliche Feststellungen - dem betroffenen X-Graben den Status eines Fließgewässers und damit jedwede naturschutzfachliche Relevanz quasi aberkannt hat und ihre Entscheidung ohne Durchführung einer Interessensabwägung nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 getroffen hat.

Das Oö. NSchG 2001 normiert gemäß § 10 Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer nach Abs. 2, dass in geschützten Bereichen jeder Eingriff 1. in das Landschaftsbild und 2. im Grünland in den Naturhaushalt verboten ist, solang die Behörde nicht bescheidmäßig festgestellt hat, dass solche öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.

Als Eingriff in den Naturhaushalt gilt gemäß § 9 Abs. 3 Z 9 Oö. NSchG 2001 die Verrohrung von Fließgewässern.

Der gegenständliche X-Graben weist alle im Sinn des Gesetzes bzw. der im Motivenbericht zitierten Judikatur notwendigen Eigenschaften eines Fließgewässers auf. Er ist somit ein kleines fließendes Gewässer mit der Eigenschaft eines Baches und gilt demzufolge das strenge Schutzregime des § 10 Oö. NSchG. Die Behörde hingegen behandelt die Verrohrung als Maßnahme im geschützten Bereich des sogenannten „Bach von X", was zwar formalrechtlich gesehen von untergeordneter Bedeutung sein mag, jedoch fachlich und bei der Interessensabwägung einen maßgeblichen Unterschied macht, ob das geschützte Gewässer selbst oder nur ein in dessen Schutzbereich befindlicher Graben verrohrt werden soll. Hätte sich die Behörde im Ermittlungsverfahren sorgfältig mit den naturschutzfachlichen und landschaftsökologischen, sowohl aktuellen wie auch historischen, Sachverhalten auseinandergesetzt, hätte sie zum Schluss kommen müssen, dass es sich beim gegenständlichen Gerinne um ein Gewässer handelt, dessen Erhalt im besonderen öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz gelegen ist. Dies ist jedoch nicht erfolgt und das Fehlen einer behördlichen Interessensabwägung ist als weiterer schwerer Verfahrensmangel aufzuzeigen. Die Behörde vertritt die fachlich irrige Ansicht, dass die Nichtbeeinträchtigung eines weiteren Gewässers und die Umsetzung von kausal unwirksamen Ökomaßnahmen für sich allein schon die Maßnahme rechtfertigen bzw. legitimieren würden. Als Zweck der Verrohrung wird die Beseitigung von Stau-

nässe angeführt. Es darf guten Grundes angezweifelt werden, dass durch die einfache Verrohrung eines Grabens eine - wenn überhaupt, dann noch dazu - signifikante Entwässerungswirkung erreicht werden kann. Unabhängig davon sieht die X in der gegenständlichen Verrohrung - auch wenn sie aus öffentlichen Mitteln gefördert werden soll - einzig ein privates Interesse. Neben den grundsätzlichen und konkreten naturschutzfachlichen Bedenken wird darauf aufmerksam gemacht, dass Verrohrungen von Gewässern generell und auch bei Kommassierungen als nicht zeitgemäße Maßnahme anzusehen und daher abzulehnen sind. Auch im ÖPUL sind Kleingewässer und Gräben Landschaftselemente, deren Verrohrung oder Zuschüttung verboten ist, womit (auf Förderebene) ein übergeordnetes öffentliches Interesse an deren Erhalt allgemein bekundet ist. Mit der Novelle des Oö. NSchG 2001 und der Erweiterung des § 9 Abs. 2 um die Z 8 unterstreicht der Gesetzgeber zudem die Bedeutung von natürlichen wie künstlichen Gewässern für den Natur- und Landschaftsschutz.

3. Mit Schreiben vom 16. August 2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG iVm § 103a Abs. 1 Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 (Oö. FLG 1979), LGBl. Nr. 73/1979 idgF, durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat zur Entscheidung berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war und auch kein entsprechender Antrag gestellt wurde, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

Aufgrund des Beschwerdevorbringens sah sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich veranlasst, ein weiteres Gutachten eines Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz einzuholen.

4.1. Der beigezogene Amtssachverständige hat, nach Durchführung eines Lokalaugenscheines am 28. November 2016, mit Schreiben vom 13. Dezember 2016 unter Beifügung von Fotoaufnahmen und Fotomontagen auszugsweise folgendes Gutachten abgegeben:

Der X-Graben liegt im Gemeindegebiet X, Katastralgemeinde X. Das landschaftliche Relief ist von weichen Hügeln und Senken geprägt. Die Kulturlandschaft setzt sich aus einem Mosaik aus landwirtschaftlichen Nutzflächen (Grünland und Acker) sowie unterschiedlich großen Waldinseln zusammen.

Der nähere Landschaftsbereich ist eine sanft nach Süd-Westen geneigte Talmulde, deren „Schulter" (höchster Punkt) im Bereich der Ortschaft X liegt. Von dort fällt diese grünlanddominierte Mulde in Richtung Süd-Westen in die Waldbereiche zwischen U und O ab. Der X-Graben entwässert den südlichen Teil dieser Mulde. Er „entspringt" einem Rohr, welches rund 70 m westlich eines Feuchtwiesenrestes zu Tage tritt. Rund 10 m östlich des „Grabenbeginns" befindet sich ein Kanalschacht. Der X-Graben fließt in weiterer Folge Richtung Westen rund 135 m als offenes Gerinne, ist sodann rund 35 m verrohrt und verläuft bis zu seiner Mündung in den sogenannten „Bach von X" rund 95 lfm wieder als offener Graben. Nach Zusammenfluss dieser beiden Gewässer münden sie nach rund 450 m in den SX-bach, welcher sich wiederum ca. 750 m nord-westlich von W mit dem X-bach zum S-bach vereinigt. Der X-Graben ist im bachaufwärtigen Bereich beinahe durchgehend mit hochwüchsigeren Gräsern bestockt, nur lokal ist die Bachsohle offen sichtbar. In diesen Bereichen misst die Sohle rund 10 bis 20 cm. An der „Böschungsoberkante" / Anschluss zur Wiese ist der Graben rund 30 bis 60 cm breit. Die Gräser an Sohle und Ufer wurden beim letzten Schnitt der angrenzenden Wiesen offenbar mit gemäht. Kurz vor der Verrohrung im mittleren Bereich und bachabwärts davon nimmt der Anteil an höheren Gräsern und Hochstauden deutlich zu. Ab hier nimmt auch die Breite des Grabens etwas zu. Die untersten rund 10 m vor der Einmündung in den „Bach von X" ist der X-Graben deutlich eingeschnitten und liegt ohne ausgeprägter Ufervegetation rund 50 bis 70 cm tiefer. Unmittelbar nach Zusammenfluss der beiden Bäche ist das Gewässer wiederum auf einer Länge von rund 120 m verrohrt.

Das beantragte Vorhaben sieht ein Trennsystem in Form einer Verrohrung des bestehenden X-Grabens vor. Das Trennsystem soll eine Länge von insgesamt ca. 230 m aufweisen, der Innendurchmesser der Rohre beträgt 250 mm, zusätzlich sollen zwei Schächte errichtet werden. Die Ableitung mündet an der Grenze der Flurbereinigung X in eine bestehende Verrohrung. Die beiden Schächte sind am Beginn des X-Grabens und am Ende (unmittelbar nach Zusammenfluss mit dem „Bach von X" beim Beginn der bestehenden Verrohrung) geplant.

Im Bereich der oberen rund 135 m des X-Grabens (bis zur Verrohrung im Mittelteil) und insbesondere in den bachaufwärtigen 50 bis 70 m sind immer wieder Abschnitte zu finden, die kein typisches Wasserbett (im Sinn einer Bachsohle) aufweisen. Hier ist Bewuchs mit Gräsern auf einer erdigen Sohle vorzufinden. Dazwischen findet man jedoch Bereiche mit schottriger Sohle, ein Indiz, dass die Wasserführung zur Ausbildung eines Wasserbettes im klassischen Sinn beiträgt. Damit ist auch die Entwicklung eines von der Sohle unterschied-lichen Uferbereiches verbunden. Flussab der Verrohrung im mittleren Abschnitt weist der X-Graben jedenfalls annähernd durchgehend den Charakter eines Fließgewässers im Sinn des Oö. NSchG 2001 auf. Im oberen Drittel des gegen-ständlichen X-Grabens ist von einem „Übergangszustand" in ein Gewässer im

Sinn des § 9 Oö. NSchG 2001 zu sprechen. Es geht sukzessive in ein Gerinne mit erkennbarem Bett und Ufer über, nach rund 70 bis 100 m manifestieren sich die relevanten Merkmale immer stärker und die Fließgewässereigenschaft im Sinn des Oö. NSchG 2001 liegt wohl vor.

Der X-Graben stellt ein lineares Band mit im Vergleich zum Umland dunklerer und höherwüchsigerer Vegetation aus Gräsern und Hochstauden dar. Inwieweit sich dieses Band vom umliegenden Grünland abhebt, ist sichtlich vom Mahdzustand der anschließenden Wiesen abhängig. Die optische Wirkung eines Gewässers in Form von einer Wasserfläche bzw. eines Wasserbandes ist nur von wenigen Standpunkten aus gegeben. Das Bild der angesprochenen Bachsohle wird überhaupt erst erkennbar, sobald man unmittelbar am Ufer oder über dem Bach selbst steht. Lediglich im Bereich der untersten 10 m sind die typischen Bachmerkmale aus Sicht des Landschaftsbildes deutlich und von größerer Distanz erkennbar.

Der W-bach ist Gegenstand der 1963 bewilligten Entwässerungsanlage zur Entwässerung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von ca. 30 ha in den KG´s X und X. Der Wassergenossenschaft X wurde die „Erhaltung der Anlage" vorgeschrieben und so räumt die Wassergenossenschaft entsprechend dieser Vorschreibung den X-Graben in regelmäßigen Abständen. Die Wirkung im Landschaftsbild variiert dementsprechend abhängig von der Frequenz und dem zeitlichen Abstand der Räumung. Unmittelbar nach den Räumungstätigkeiten ist die gesamte Ufervegetation entfernt, das Gewässer erweckt eher den Eindruck eines absolut künstlichen kleinen Kanals. Die beiden geplanten Schächte wären - wie aus dem angeschlossenen Fotovergleich erkennbar ist - kaum sichtbar bzw. merkbar im Landschaftsbild.

Im Vergleich zu den anderen optisch wirksamen Landschaftselementen (Einzelbäume, Strauchgruppen, Waldbereiche) nimmt das schmale Band mit Hochstauden und hochwüchsigeren Gräsern eine vergleichsweise untergeordnete Stellung ein, weshalb der Verlust von untergeordneter Bedeutung ist, wobei sich bei Umsetzung des Flurbereinigungsverfahrens - insbesondere durch die Anlage des Ufergehölzstreifens am „Bach von X" - das Ausmaß der Landschaftselemente erhöht. Vom Standpunkt unmittelbar über dem X-Graben im bachabwärtigen Drittel ist die Gewichtung des Eingriffes jedenfalls schwerwiegender, wenngleich die Veränderung auf den Bildvordergrund konzentriert und die Differenz im Landschaftsbild höchstwahrscheinlich bei höherem Bewuchs in den angrenzenden Wiesenflächen geringer wird, wodurch die Schwere des optischen Eingriffes in anderen Jahreszeiten geringer ausfällt. Über beide Perspektiven hinweg beurteilt käme es durch die Verrohrung des Wiesenabschnittes schon zu einer „optischen Vereinheitlichung" dieser breiten Talmulde. Die vorrangig linear gegliederte Struktur des X-Grabens fiele gänzlich weg. Das Landschaftsbild würde monotoner werden. Die Veränderungen sind optisch merkbar, die Maßgeblichkeit (im Sinn

einer Erheblichkeit, eines jedenfalls gravierenden Eingriffes) jedoch nicht zweifelsfrei zu bejahen.

Die Umsetzung der geplanten Maßnahme ginge mit dem Totalverlust des gegenständlichen X-Grabens als Gewässerbiotop einher, allerdings kann vom Vorkommen stark gefährdeter oder sehr seltener Tier- und Pflanzenarten nicht ausgegangen werden. Ein erhebliches Ausmaß des Eingriffes in den Naturhaushalt kann also am Verlust von naturschutzfachlich hochrangigen Tier- und Pflanzenarten nicht festgemacht werden. Der Verlust einer Lebensraum- bzw. Vernetzungsfunktion kann aufgrund der augenscheinlich nicht hochwertigen Ausprägung, der regelmäßigen Räumung und des offenbaren Fehlens von stark gefährdeten Arten als nicht sehr gravierend eingestuft werden. Diesbezüglich ist auch von Relevanz, dass sich aktuell durch die periodischen Erhaltungsmaßnahmen am Gerinne eine wiederkehrende Nivellierung des naturschutzfachlichen Wertes des Grabens nach unten einstellt.

Zusammenfassend kann in Bezug auf den Naturhaushalt festgehalten werden, dass ein schwerwiegender (sprich erheblicher, massiver) Eingriff in den Naturhaushalt nicht klar belegt werden kann.

4.2. Den Verfahrensparteien wurde mit Schreiben vom 20. Dezember 2016 Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zum angeführten Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz abzugeben.

Mit Schreiben vom 29. Dezember 2016 führte die X dazu zusammengefasst aus, dass der Umstand, dass es zu keiner durchgehenden Ausbildung eines Wasserbettes mit schottriger Sohle gekommen ist, insbesondere auf die Erhaltungsarbeiten (Grabenräumungen) zurückzuführen ist, bei denen das im Bereich der Sohle abgelagerte Sediment entfernt wird. Dem X-Graben aufgrund dieser Eingriffe den Charakter eines Fließgewässers abzusprechen, wäre aber fachlich nicht argumentierbar. Der Sachverständige stelle fest, dass die geplante Verrohrung jedenfalls ein Eingriff von nicht nur vorübergehender Dauer ist und - abhängig vom Standpunkt der Betrachtung - im Landschaftsbild auch unterschiedlich stark wirksam ist. Jedenfalls komme es zu einer „optischen Vereinheitlichung" der breiten Talmulde und einer Monotonisierung des Landschaftsbildes. Entlang von x-gräben finden sich jene Reste von Blumenwiesen, die aus Gründen der Ästhetik und des Wohlbefindens eine ansprechende Landschaft auszeichnen. Die mit der Verrohrung dauerhafte Vereinheitlichung und Herstellung einer monotonen Grünlandfläche fördert die aus naturschutzfachlicher und gesellschaftlicher Sicht immer wieder beklagte Ausräumung der Landschaft. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die vom Sachverständigen festgestellte Erhöhung des Ausmaßes an Landschaftselementen zu beurteilen, die sich - wenn überhaupt - einzig auf den konkreten Betrachtungsstandpunkt beziehen kann und daher unberücksichtigt lässt, dass

im Zuge der Flurbereinigung im näheren und weiteren Umfeld mehrere landschaftswirksame Böschungen (geländegestaltende Maßnahmen) einplaniert werden. Die Räumung des X-Grabens kann als wiederkehrende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beurteilt werden. Aufgrund der im Boden befindlichen Samenbank und der Wüchsigkeit der gerinnebegleitenden Vegetation ist dieser optisch wirksame Eingriff jedoch nicht nur von vorübergehender, sondern auch von nur sehr kurzer Dauer.

Zumindest die grabenbegleitende Vegetation setzt sich, auch wenn keine geschützten Pflanzenarten festgestellt werden konnten, aus einer standorttypischen Flora von Feuchte- und Nässezeigern zusammen, die sich von jener der benachbarten Wiesenflächen unterscheidet. Wenn der Sachverständige die Vernetzungsfunktion als nicht gravierend beurteilt, so kann dies nur in Bezug auf aquatische Lebewesen und bei Berücksichtigung des Umstandes, dass es sich um den obersten Bereich des Grabens handelt, erfolgt sein. Landlebewesen, von den Insekten über Amphibien und Reptilien bis hin zu den Kleinsäugern, werden den X-Graben jedenfalls als Leitstruktur annehmen und sich bei der Überquerung der offenen Wiesenflächen bevorzugt daran orientieren.

Für die X stellt die Verrohrung des X-Grabens jedenfalls eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Naturhaushaltes dar, wobei hier bereits die Grundsatzfrage eine klare fachliche Ablehnung nicht nur zulässt, sondern aus fachlicher Sicht sogar unumgänglich macht.

Abschließend verweist die X in ihrer Stellungnahme auf Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten sowie des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich.

4.3. Laut Spruchpunkt IV. 2. des angefochtenen Bescheides soll zur Beseitigung von Staunässe auf den Abfindungskomplexen X und X ein Dränsystem in Form einer Verrohrung eines bestehenden Grabens hergestellt werden. Das Dränsystem weist eine Länge von insgesamt ca. 230 m auf. Die Rohrdimension beträgt DN 250, zusätzlich sollen zwei Schächte errichtet werden. Die Ableitung mündet an der Grenze der Flurbereinigung X in eine bestehende Verrohrung ein.

Folgende Ökomaßnahmen sind im Bereich der Verrohrung „X" als Projektbestandteil vorgesehen:

Ökomaßnahme 2: Extensivierung einer Feuchtfläche
Im Zuge der Maßnahme soll eine bestehende Feuchtfläche dauerhaft erhalten werden.
Als spezifische Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind laut Projektunterlagen durchzuführen:

Strukturerhaltung durch eine Mahd/Jahr im Spätsommer.

Ökomaßnahme 4.3. Maßnahme 3: Ufergehölzstreifen
Pflanzung eines schmalen Ufergehölzstreifens entlang eines Baches auf einer Länge von 264,0 m.
Die Bepflanzung soll mit heimischen Laubsträuchern und Bäumen erfolgen und dauerhaft erhalten werden. Die Anlage soll durch eine Einzäunung vor Wildschäden in der Aufwuchsphase geschützt werden. Darüber hinaus soll das dauerhafte Aufkommen durch entsprechende Pflegemaßnahmen gesichert werden.
Als spezifische Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind laut Projektunterlagen durchzuführen:
Bewässern bei extremer Trockenheit im Pflanzjahr, Ausmähen oder Austreten der Gehölze in den ersten drei Jahren, Ersatz von Ausfällen (Ausfall > 10 % der gesetzten Pflanzen), Instandhaltung des Wildschutzes bzw. der Umzäunung, Abbau der Umzäunung nach fünf bis sechs Jahren, „Auf den Stock setzen" der Sträucher alle zehn bis fünfzehn Jahre (abschnittsweise; November bis März), Ersatz bei Schlägerung hiebsreifer Bäume.

Die naturschutzrechtliche Bewilligung wurde von der belangten Behörde unter Vorschreibung folgender Auflagen erteilt:

1) Das Vorhaben ist, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt, projektgemäß umzusetzen. Die im Befund zitierten Projektunterlagen gelten als verbindlich.
2) Für sämtliche Bepflanzungsmaßnahmen dürfen ausschließlich und nachweislich nur standortgerechte einheimische Laubgehölze verwendet werden.
3) Sämtliche Ökomaßnahmen sind einschließlich der formulierten spezifischen Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen umzusetzen.
4) Im Bereich der Ökomaßnahme 4.1. Maßnahme 1: Uferbegleitstreifen:
   Sofern sich innerhalb von 5 Jahren im zentralen Bereich durch natürliche Sukzession (Naturverjüngung) keine ausreichende Bestockung einstellt, sind Ergänzungspflanzungen mit standortgerechten einheimischen Laubbaumarten durchzuführen.
5) Im Bereich der Ökomaßnahme 4.2. Maßnahme 2: Extensivierung einer Feuchtfläche:
   Die Feuchtfläche in Form einer feuchten Hochstaudenflur ist dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist einmal jährlich ab dem 01.09. zu mähen, das Mähgut ist aus der Fläche zu entfernen. Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig.
6) Im Bereich der Ökomaßnahme 4.3. Maßnahme 3: Ufergehölzstreifen:
   Als Ufergehölzstreifen entlang des „Bach von X" ist eine mindestens 3-reihige Bestockung mit standortgerechten einheimischen Laubbaumarten durchzuführen.

7) Das im südlichsten Bereich des Gst.Nr. X KG S, vorhandene Kleingewässer ist in seinem Bestand dauerhaft zu erhalten.

4.4. Laut der im Akt einliegenden agrartechnischen Stellungnahme dient die gegenständliche Verrohrung auf einer Länge von 230 lfm zum Zweck der Agrarstrukturverbesserung und ist eine wesentliche Voraussetzung zur Erreichung der Ziele im Flurbereinigungsverfahren (Verbesserung der Ausformung, Erschließung, Abnahme der Anzahl der Besitzkomplexe). Die angeordnete Maßnahme bewirkt eine Verbesserung für mehrere Parteien im Neuordnungsverfahren und geht über etwaige Privatinteressen einer einzelnen Partei hinaus.

Mit Verrohrung stellt sich der Besitzkomplex X wie folgt dar:

Anzahl besitzkomplexe Fläche: 1
Fläche: 13.157 m²
Grenzlängen: 629 lfm
schräge Vorgewende: 75 lfm

Ohne Verrohrung stellt sich der Besitzkomplex X wie folgt dar:

Anzahl besitzkomplexe Fläche: 2
Fläche: 8.766 m² und 4.390 m²
Grenzlängen: 587 lfm und 325 lfm
schräge Vorgewende: 215 lfm und 140 lfm

Mit Verrohrung stellt sich der Besitzkomplex X wie folgt dar:

Anzahl besitzkomplexe Fläche: 1
Fläche: 11.937 m²
Grenzlängen: 437 lfm
schräge Vorgewende: 64 lfm

Ohne Verrohrung stellt sich der Besitzkomplex X wie folgt dar:

Anzahl besitzkomplexe Fläche: 2
Fläche: 3.689 m² und 8.248 m²
Grenzlängen: 322 lfm und 368 lfm
schräge Vorgewende: 154 lfm und 25 lfm

Für den Besitzkomplex X erhöhen sich dadurch die unproduktiven Gesamtkosten durch die vermehrten Wendekosten, den Mehraufwand und die Mindererträge am Randstreifen um 90,50 %, für den Besitzkomplex X um 37,37 %.

4.5. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den vorgelegten Verwaltungsakten sowie dem naturschutzfachlichen Gutachten vom 13. Dezember 2016 und den abgegebenen Stellungnahmen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Maßgebliche Rechtslage:

Gemäß § 16 Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 (Oö. FLG 1979), LGBl. Nr. 73/1979 idgF, sind im Zusammenlegungsverfahren die erforderlichen bodenverbessernden, gelände- oder landschaftsgestaltenden Maßnahmen, wie Kultivierungen, Erdarbeiten, Rodungen, Aufforstungen und dergleichen, durchzuführen und jene Anlagen zu errichten, die zur zweckmäßigen Erschließung und Bewirtschaftung der Abfindungsgrundstücke notwendig sind oder sonst die Ziele der Zusammenlegung fördern und einer Mehrheit von Parteien dienen, wie nichtöffentliche Wege, Brücken, Gräben, Entwässerungs-, Bewässerungs- und Bodenschutzanlagen. Hiezu zählen im Rahmen der Ziele und Aufgaben der Zusammenlegung (§ 1) auch die Umgestaltung, Umlegung oder Auflassung bestehender Anlagen sowie Maßnahmen zur Auflockerung der Ortslage und die Verlegung von Hofstellen in die Feldflur.

Gemäß § 89 Abs. 1 Z 3 Oö. FLG 1979 ist die X Partei in einem Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahren in den Angelegenheiten des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen (§ 16);

Gemäß § 102 Abs. 1 Oö. FLG 1979 erstreckt sich die Zuständigkeit der Agrarbehörde von der Einleitung eines Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahrens an, sofern sich aus Abs. 4 nicht etwas anderes ergibt, auf die Verhandlung und Entscheidung über alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die zum Zwecke der Durchführung der Zusammenlegung, Flurbereinigung, Teilung oder Regulierung in das Verfahren einbezogen werden müssen. Während dieses Zeitraums ist in diesen Angelegenheiten die Zuständigkeit der Behörden ausgeschlossen, in deren Wirkungsbereich diese Angelegenheiten sonst gehören.

Gemäß § 9 Abs. 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001, ist jeder Eingriff
1. in das Landschaftsbild und
2. im Grünland (§ 3 Z 6) in den Naturhaushalt
an allen Seen samt ihren Ufern bis zu einer Entfernung von 500 m landeinwärts verboten, solang die Behörde nicht bescheidmäßig festgestellt hat, dass solche öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.

Gemäß § 9 Abs. 2 Z 9 Oö. NSchG 2001 gilt als Eingriff in den Naturhaushalt im Sinn des Abs. 1 Z 2 die Verrohrung von Fließgewässern.

Gemäß § 10 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 gilt der Natur- und Landschaftsschutz im Sinn dieser Bestimmung für folgende Bereiche:

1. Für D, I und Sa (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und einen daran unmittelbar anschließenden 200 m breiten Geländestreifen;

2. Für sonstige Flüsse und Bäche (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und einen daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen, wenn sie in einer von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung angeführt sind;

3. Für stehende Gewässer (ausgenommen solche gemäß § 9 Abs. 1) und deren Ufer bis zu einer Entfernung von 200 m landeinwärts, wenn die Ufer überwiegend unbebaut sind und sich der zu schützende Bereich durch landschaftliche Schönheit oder großen Erholungswert besonders auszeichnet. Die Landesregierung hat durch Verordnung festzustellen, für welche Bereiche diese Voraussetzungen zutreffen.

Gemäß § 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 ist in geschützten Bereichen gemäß Abs. 1 jeder Eingriff
1. in das Landschaftsbild und
2. im Grünland (§ 3 Z 6) in den Naturhaushalt
verboten, solange die Behörde nicht bescheidmäßig festgestellt hat, dass solche öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Eingriffe in geschlossenen Ortschaften oder in Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist.

5.2. Das beantragte Vorhaben sieht ein Dränsystem in Form einer Verrohrung des bestehenden X-Grabens auf einer Länge von insgesamt ca. 230 m vor. Dieser X-Graben weist flussab der Verrohrung im mittleren Abschnitt annähernd durchgehend den Charakter eines Fließgewässers, also eines Gewässers, das nicht ständig Wasser führen muss, wo jedoch trotz des periodischen Trockenfallens Wasserbett und Ufer erkennbar sind, auf. Während im oberen Drittel des gegenständlichen X-Grabens von einem „Übergangszustand" in ein Fließgewässer auszugehen ist, manifestieren sich die relevanten Merkmale immer stärker und liegt die Fließgewässereigenschaft im Sinn des Oö. NSchG 2001 nach rund 70 bis 100 m vor. Der X-Graben stellt ein lineares Band mit im Vergleich zum Umland dunklerer und höherwüchsigerer Vegetation aus Gräsern und Hochstauden dar, dessen Erkennbarkeit vom umliegenden

Grünland jedoch vom Mahdzustand der anschließenden Wiesen abhängig ist. Die optische Wirkung eines Gewässers ist nur von wenigen Standpunkten aus gegeben.

Der W-bach ist Gegenstand einer im Jahr 1963 bewilligten Entwässerungsanlage zur Entwässerung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche und wird entsprechend der behördlichen Vorschreibung dieser Entwässerungsanlage in regelmäßigen Abschnitten geräumt.

Durch die im gegenständlichen GMA-Plan angeordnete Maßnahme „Verrohrung X" wird zum Zweck der Agrarstrukturverbesserung aufgrund der Ausformung, Erschließung und Abnahme der Anzahl der Besitzkomplexe für mehrere Parteien im Neuordnungsverfahren eine Verbesserung bewirkt und eine Senkung der Betriebskosten, Erleichterung der Bewirtschaftung und Erhöhung der Produktivität hervorgerufen (vgl. 4.3.). Diese privaten und öffentlichen Interessen sind gegenüber dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz abzuwägen. Der geplante Eingriff durch die Verrohrung des Wiesenabschnittes im Landschaftsbild bewirkt zwar eine optisch merkbare, jedoch nicht zweifelsfrei maßgebliche Veränderung. Ein erhebliches Ausmaß des Eingriffes in den Naturhaushalt kann am Verlust naturschutzfachlich hochrangiger Tier- und Pflanzenarten nicht festgemacht werden und liegt aufgrund der augenscheinlich nicht hochwertigen Ausprägung, der regelmäßigen Räumung und des offenbaren Fehlens von stark gefährdeten Arten kein sehr gravierender Verlust einer Lebensraum- bzw. Vernetzungsfunktion vor. Durch die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen und die Vorschreibung der angeführten Auflagen, insbesondere durch die Anlage des Ufergehölzstreifens am „Bach von X", können die durch die gegenständliche Maßnahme entstehenden Eingriffswirkungen in das Landschaftsbild dauerhaft minimiert werden.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Art und das Ausmaß der verletzten öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz der im Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens X bewilligten „Verrohrung X" das im konkreten Fall vorliegende private und öffentliche Interesse an der dauerhaften Verbesserung der Agrarstruktur im gegenständlichen Gebiet nicht überwiegt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Bei der Abwägung im Hinblick auf die Interessen des Natur- und Landschafts-

schutzes und auf sonstige öffentliche und private Interessen handelt es sich um auf den Einzelfall bezogene Fragen, die es fallbezogen nicht erfordern, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen. Auch ist die Rechtslage vorliegend eindeutig und existieren diverse einschlägige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, von welchen nicht abgewichen wurde. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl